

Der Weg des Flüchtlings/Asylbewerbers in die Regelversorgung oder wer ist wann wofür zuständig?

Der Flüchtling/Asylbewerber wird nach Ankunft in Deutschland in der Regel noch vor Aufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung oder in eine Notunterkunft registriert. Es folgt die Aufnahme in eine Aufnahmeeinrichtung bzw. eine angegliederten Notunterkunft. Zurzeit betreiben die Aufnahmeeinrichtungen niedersachsenweit 25 Notunterkünfte, für die jeweils eine Hilfsorganisation als zentraler Ansprechpartner in organisatorischen, humanitären und gesundheitlichen Fragestellungen zuständig ist. Bei Ankunft führt die Hilfsorganisation in der Regel mit dem eigenen Sanitätsdienst eine gesundheitliche Sichtprüfung durch, um akute Behandlungsbedürftigkeit (z. B. Versorgung von offenen Wunden) zu erkennen.

Die daraus resultierenden Leistungen liegen in der Zuständigkeit des Landes und werden in der Regel durch die Hilfsorganisation sichergestellt. Bei Behandlungsbedürftigkeit durch einen Arzt wird entweder seitens der Hilfsorganisation auf kooperierende ehrenamtlich tätige Ärzte zurückgegriffen oder es wird ein Berechtigungsschein für die vertragsärztliche Versorgung ausgestellt. Dieser Berechtigungsschein berechtigt den Vertragsarzt zur Behandlung in dem definierten Umfang. Die Abrechnung des Berechtigungsscheines erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung.

Die nach dem Asylverfahrensgesetz vorgesehene Gesundheitsuntersuchung nach § 62 wird aufgrund der Kapazitätsengpässe z. T. erst in den darauf folgenden Wochen durchgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen, die über die KVN abgerechnet werden können. Die Landesaufnahmebehörden schließen für die Durchführung der Gesundheitsuntersuchungen Kooperationsverträge, insbesondere mit Krankenhäusern.

Während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung/Notunterkunft eintretende kurative Behandlungsanlässe sowie für die Durchführung von Präventionsleistungen/empfohlenen Schutzimpfungen wird in der Regel ein Berechtigungsschein durch die Landesaufnahmebehörde ausgestellt.

Mit der Verteilung der Flüchtlinge/Asylbewerber auf die Kommunen werden die Kommunen zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur ambulanten Behandlung. Der Leistungsumfang ändert sich nicht, sondern nur der zuständige Kostenträger.

Aufgrund des pragmatischen Umgangs mit der Ausstellung der Berechtigungsscheine durch die Landesaufnahmebehörden gelangt der Flüchtling/Asylbewerber bereits frühzeitig in die Regelversorgung, so dass die vom Land sicherzustellende „Sonderversorgung“ in den Hintergrund tritt.

Natürlich sind die Hilfsorganisationen dankbar für Angebote einer ehrenamtlichen ärztlichen Tätigkeit. Interessierte Ärzte mögen sich insofern direkt an die für die Unterkunft zuständige Hilfsorganisation wenden.